

Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

27. Juni 2019

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0086-VI/2019

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2019 unter der Zl. 3624/J-NR/2019 an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „fällige Ausgleichszahlungen aufgrund des EuGH-Urteils betreffend Vordienstzeitenanrechnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Allgemein ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof (EUGH) in seinem Urteil C-24/17 ausdrücklich betont hat, dass seine Erwägungen betreffend Ausgleichszahlungen „*nur gelten, solange der nationale Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat*“ (Rz. 63). Der Gesetzgeber ist zur Erlassung solcher Maßnahmen verpflichtet, da der Gerichtshof mit diesem Urteil zugleich festgestellt hat, dass die Richtlinie 2000/78/EG („Gleichbehandlungsrichtlinie“) im Dienstrecht des Bundes bislang nicht vollständig umgesetzt wurde. Dabei hat der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum (vgl. dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-482/16, Rz. 28f).

Bis zur Schaffung einer Neuregelung ist nur eine grobe Schätzung auf der Grundlage von Hochrechnungen und zu treffenden Annahmen möglich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ohne Neuregelung drohenden jährlichen Mehraufwendungen sich in den von den unterfertigten Abgeordneten angeführten Dimensionen bewegen (zzgl. Nachzahlung für den dreijährigen Verjährungszeitraum). Davon würde ein entsprechender Anteil auf den Personalaufwand meines Ressorts entfallen.

Zu Frage 2:

Potentiell betroffen sind nahezu alle Bediensteten, die bis einschließlich 30. August 2010 (Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010) ins Dienstverhältnis eingetreten sind. Das sind in meinem Wirkungsbereich 500 männliche Bedienstete und 478 weibliche Bedienstete bzw. 87 % des Gesamtpersonals.

Im Personalverwaltungssystem des Bundes werden die Bediensteten nicht nach Dienststellen gegliedert, sondern nach Organisationseinheiten. Nachdem eine solche Auflistung im Vergleich zu den angefragten Daten sehr viel umfangreicher (viele Dienststellen umfassen zahlreiche Organisationseinheiten) und ohne zusätzliche umfangreiche Erläuterungen zur Geschäftseinteilung nur schwer verständlich wäre, wurde von einer derartig aufwändigen Beantwortung Abstand genommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMÖDS) hat mit Schreiben vom 31. Mai 2019 an alle Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes über das Vorliegen der Urteile des EUGH informiert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es (bis zum Ergehen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber) zunächst dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht obliege, in den beiden Ausgangsverfahren zu entscheiden, wie eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts zu erfolgen hat. Mit genanntem Schreiben hat das BMÖDS auch mitgeteilt, dass ein Entwurf für eine gesetzliche Lösung erarbeitet werde und beabsichtigt sei, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung laufend über die weitere Vorgangsweise zu informieren.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3513/J-NR/2019 vom 10. Mai 2019 durch das BMÖDS.

Mag. Alexander Schallenberg

